Festsetzungen

1. In den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Handsteine zur seitlichen Einfriedigung gestattet.

2. Für die rückwärtigen Einfriedigungen (Einfriedigungen an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen) im Plangebiet sind nur ~~spitzenlose Drahtzäune~~ maximale Höhe 1,50 m -, die durch eine dichte, bis in die Höhe des Drahtzaunes reichende Gehölzbepflanzung abzuschirmen sind, gestattet.

3. Gemäß ~~§ 9 Abs. 1 Landesbaugesetz und §~~ 4 der 1. Durchführungs-Verordnung des Landesbaugesetzes vom 29.11.1960 (Gesetz- und Verordnungs-blatt S. 435) werden folgende Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen getroffen:

a) Anbauten haben sich der Gesamtanlage gestalterisch einwandfrei einzufügen. Ihre Größe muß in einem untergeordneten Verhältnis zum Hauptkörper stehen. Rückwärtige Anbauten sind nur 1-geschossig gestattet.

b) Die Dachformen werden für das Plangebiet wie folgt festgelegt:
bei 1-geschossiger Bauweise Flachdächer
bei 2-geschossiger Bauweise Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 28 und 35
bei 3- und mehrgeschossiger Bauweise Flachdächer

[illegible] Dächer jeweils einer Hausergruppe, im Bebauungsplan gekennzeichnet durch die einfach umrissene überbaubare Fläche, sind in gleicher [illegible] auszuführen.

[illegible] zulässig.

[illegible] einer Hausergruppe, im Bebauungsplan gekennzeichnet durch die einfach umrissene überbaubare Fläche, sind in durch Material und Farbe aufeinander abgestimmte Weise zu gestalten. Grelle Farben sind zu vermeiden.

4. Der Erdgeschoßfußboden der Gebäude darf bei den Grundstücken an Straßen ohne Längsgefälle nicht höher als 0,5 m über der Hinterkante des Bürgersteiges, bei den Grundstücken an Straßen mit Längsgefälle an der Bergseite nicht höher als 0,5 m über der Hinterkante des Bürgersteiges erstellt werden.

5. Die Darstellungen sind hinsichtlich der Größe und Anordnung der Garagen sowie Stellplätze nur Richtlinien.